



Wieviel zentralisieren? Wieviel dezentralisieren? Eine juristische Sicht

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser



4. Swiss Reha-Forum Spitalplanung und Rehabilitation

5. November 2020



Zur Fragestellung

Zentralisieren – dezentralisieren: Was meinen diese Begriffe im Recht?

Zentralisieren: Durchnormieren

Dezentralisieren: Unterschiedliche Lösungen zulassen

Bundesgericht: Die Krankenversicherung ist durchnormiert (z.B. BGE 130 V 546)



Universität St.Gallen

Durchnormieren – ein Blick zurück

Unter dem KUVG 1964 verfügten die Krankenkassen in der Ausgestaltung der Krankenpflegeversicherung grosse Freiheit

Das heutige KVG schränkte diese Autonomie erheblich ein

Das Rechtsverhältnis bezüglich Versicherungszugehörigkeit, Prämien und Leistungen beruht ausschliesslich auf dem Gesetz (BGE 140 I 338)

Die Krankenversicherer haben das Krankenversicherungsrecht exakt so durchzuführen, wie es das KVG und das KVAG vorsieht (Urteil Bundesgericht 9C_582/2016)



Universität St.Gallen Verbleibende Freiräume im KVG

Es gibt in engen Teilbereichen Freiräume im Krankenversicherungsrecht:

- Organisation des Geschäftsbetriebs der Krankenversicherer
- Administration von Abläufen der Krankenversicherer

Daneben bestehen Bereiche, in denen das Gesetz Verschiedenes regelt, ohne abschliessend zu sein:

- Prämienfestsetzung
- Tarifrecht
- Bestimmung des regionalen Tätigkeitsbereichs der Krankenversicherer
- Schaffung besonderer Versicherungsmodelle
- Bestimmung des Preises von off label use-Medikamenten (Art. 71a und 71b KVV)



Universität St.Gallen

Welche neuesten Entwicklungen lassen sich beobachten?
Kritischer Blick auf neue Entwicklungen im Bereich von «Kostendämpfung»

Allgemeine Einordnung:

Krankenversicherung als «Versicherung», nicht als Versorgungssystem

Art. 117 BV Kranken- und Unfallversicherung

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

2 Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.



Universität St.Gallen

Kostendämpfungsmassnahmen – wo stehen wir politisch?

«Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der OKP – Bericht der Expertengruppe»
(2017)

Art. 47c RevKVG, Massnahmen zur Steuerung der Kosten in 19.046 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1): Wird gegenwärtig im Parlament beraten

Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2: Befindet sich bis Mitte November 2020 im Vernehmlassungsverfahren



Universität St.Gallen

Kostendämpfende Massnahme: Eingriff in den Bereich der Autonomie

Frage der Kosten als Teil des Tarifs

Tarif muss nach betriebswirtschaftlichen Aspekten korrekt sein: Weder Über- noch Unterentschädigung

Art. 43 Abs. 4 KVG

Tarife und Preise werden in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Dabei ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten. Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind vor dem Abschluss die Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten auf kantonaler oder auf Bundesebene vertreten.



Universität St.Gallen

Globalbudget?

Das Globalbudget ist in bestimmten Sachbereichen ein steuerndes Gestaltungsmittel. Im Sozialversicherungsrecht hat es keine prinzipielle Bedeutung, weil hier Ansprüche einzelner Personen gegeben sind, welche ihren Anspruch individuell durchsetzen können, und zwar auch beim allfälligen Bestehen eines Globalbudgets

Zulässigkeit des Globalbudgets z.B. im Strassenbau

Unzulässigkeit des Globalbudgets im Versicherungssystem



Universität St.Gallen

Zurück zu Zentralisieren und Dezentralisieren

Gegenwärtig wird auf politischer Ebene ungenügend berücksichtigt, dass die Krankenversicherung eine «Versicherung» sein muss

Eingriffe des Bundes in die Gestaltung des Tarifs

Verletzung des bisherigen Grundsatzes, dass Tarife durch Tarifpartner gemeinsam vertraglich festgelegt werden

Verletzung des Grundsatzes, dass Tarife nach sachlichen, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden



Universität St.Gallen

Ergebnisse 1

Die schweizerische Krankenversicherung ist von Verfassung wegen als *Versicherung* auszugestalten. Damit müssen die versicherten Risiken umschrieben werden, und es sind die beim Risikoeintritt beanspruchbaren Leistungen zu umschreiben. Art. 43 Abs. 6 KVG legt diesbezüglich fest, dass es um eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige medizinische Versorgung geht

Eingriffe des Gesetzgebers oder des Bundes in den Bereich des Tarifs schränken die bisher gewährte Autonomie der Tarifpartner ein

Kostenziele und Kostendämpfung sind diesem primären und von Verfassung wegen festgelegtem Ziel *nachgeordnet*. Entsprechende Massnahmen dürfen weder direkt noch indirekt den Kreis der beanspruchbaren Leistungen verändern



Universität St.Gallen

Ergebnisse 2

Im schweizerischen Krankenversicherungsrecht müssen Tarife *betriebswirtschaftlich bemessen sein und auf einer sachgerechten Struktur beruhen* (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sollen die Vergütungen abweichend von einem bestehenden Tarif neu festgesetzt werden, muss dafür eine betriebswirtschaftliche Erklärung bestehen oder es muss aufgezeigt werden, dass der bisherige Tarif nicht auf einer sachgerechten Struktur beruht. Kostenziele oder das Ziel der Kostendämpfung müssen damit durch einen dieser beiden Faktoren erklärt werden können. Nicht schlüssig ist es insoweit, wenn aus dem pauschalen Verfehlen eines Kostenzieles eine Korrektur der einzelnen Vergütung (z.B. in Form eines degressiven Tarifs) abgeleitet wird